

2044. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 23. Februar 1962 ersuchte der Gemeinderat Kloten um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Dezember 1961 betreffend

Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Waldeggweg III. Kl. mit Einmündung in die Schaffhauserstrasse, Hauptverkehrsstrasse B. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 17. Februar 1962 sind gegen den am 22. Dezember 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Der Waldeggweg III. Kl. verbindet die Schaffhauserstrasse I. Kl. Nr. 1, Hauptverkehrsstrasse B, mit der Quartierstrasse III. Kl. (Kat.-Nr. 1798). Seiner Bedeutung entspricht der auf 18,5 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen der anderen Strassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 608 vom 2. März 1950 genehmigten Baulinien der Schaffhauserstrasse I. Kl. Nr. 1, Hauptverkehrsstrasse B an. Gleichzeitig wird auf der Höhe der Einmündung der Gemeindestrasse III. Kl. (Kat.-Nr. 1759) die Baulinienlücke der Schaffhauserstrasse geschlossen und ca. 45 m gegen die Gemeindegrenze Opfikon hin die genehmigte Baulinie auf eine Länge von rund 42,5 m aufgehoben, um eine bessere Einführung des verlängerten Waldeggweges und der Gemeindestrasse III. Kl. (Kat.-Nr. 1759) in die Hauptverkehrsstrasse B zu gewährleisten. Der Baulinienabstand ist im Einmündungsbereich auf 26,5 m erweitert. Längs des Waldes ist nur eine ideelle Baulinie gezogen worden. Die Niveaulinien des Waldeggweges III. Kl. weisen eine Maximalsteigung von 5,6 %, diejenigen bei der Einmündung eine solche von 2,66 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Kloten vom 19. Dezember 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Waldeggweg III. Kl. und die Abänderung von Baulinien an der Schaffhauserstrasse, Hauptverkehrsstrasse B, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Kloten wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kloten unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.